

FESTSETZUNGSVERFÜGUNG

DES WEIHNACHTSMARKTES IN DER GEMEINDE LAER

vom 24.11.1987 mit der letzten Änderung vom 05. Dezember 1991

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 790) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Abschnittes 3 Nr. 1.35 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 und unter Berücksichtigung der vom Rat der Gemeinde beschlossenen Änderungen der Marktsatzung vom 24.11.1987, setze ich den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Laer wie folgt fest:

1. Gegenstand

Der Weihnachtsmarkt in Laer ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Zugelassen sind Waren im Sinne des § 12 der Marktsatzung der Gemeinde Laer.

2. Ort und Zeit

2.1.: Der Weihnachtsmarkt findet im Ortsteil Laer auf dem Vorplatz des Rathauses statt, welcher durch die Häuser Königstraße Nr. 16 und am Rathaus Nr. 1 - 6 sowie durch das Rathaus und den Speicher begrenzt ist.

2.2.: Der Weihnachtsmarkt findet am 2. Adventswochenende jeden Jahres, also am Samstag und Sonntag statt.

Die Öffnungszeiten sind

Samstag von	14.00 - 20.00 Uhr
Sonntag von	11.00 - 20.00 Uhr

2.3.: Eine Änderung der Dauer und der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes bleibt der Gemeinde vorbehalten.

3. Auflagen

3.1.: Gemäß § 69 a II Abs. 2 der GewO wird diese Festsetzung im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und der dort Beschäftigten vor Gefahren für Leben oder Gesundheit mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Für die Aussteller und Beschäftigten sind Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Verkaufsstände sind so einzurichten, dass Arbeitnehmer weitestgehend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Zu diesem Zweck sind die Verkaufsstände mit einem Dach zu versehen und 3-seitig zu schließen, die verbleibende Öffnung ist in jedem Fall auf das für den Verkauf notwendige Maß zu beschränken.
- c) In den Verkaufsständen sind funktionsfähige Heizeinrichtungen bereitzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass keine Vergiftungs-, Brand- oder Explosionsgefahr auftreten kann. Die Beschäftigten sind mit der Bedienung der Geräte vertraut zu machen.
- d) Die Fußböden der Verkaufsstände sind im Bereich der Arbeitsplätze mit Rosten, die aus kälteisolierendem Material, z.B. Holz, bestehen müssen, zu versehen.
- e) Die Notwendigkeit von Feuerlöscheinrichtungen ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- f) Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung -AZO- vom 30. April 1938 (BGBl. I S. 447) in der zur Zeit geltenden Fassung, das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert am 27.06.1979 (BGBl. I S. 823) und das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 1277) sind von den Arbeitgebern zu beachten.
- g) Die elektrischen Anlagen an den Ständen müssen den Vorschriften der VDE 0100 (Bestimmung über das Errichten von Starkstromanlagen mit Netzspannung bis 1000 V) entsprechen. Die Schutzmaßnahmen nach § 22 (z.B. Fehlerstromschutzschaltung) sind vor Inbetriebnahme durch den Errichter zu prüfen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind schriftlich nachzuweisen.
- h) Vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlagen ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage durch einen Sachkundigen zu prüfen und schriftlich bescheinigen zu lassen.

3.2.: Die genannten Auflagen sind selbständig durchsetzbar.

4. Allgemeines

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Marktsatzung der Gemeinde Laer vom 18.07.1986 mit den jeweiligen Änderungen.